



Bauleitplanverfahren: Bebauungsplan Nr. 7 „Hauptstraße 7“ der Gemeinde Schülpe bei Nortorf nach § 13 b BauGB für das Gebiet „*östlich der Hauptstraße, westlich des Sportplatzes, das Flurstück 189 der Flur 4 in der Gemarkung Schülpe bei Nortorf betreffend*“

Aufgestellt: gemäß Beschluss vom 24.04.2018

Verfahrensschritt: Bekanntgabe und Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) und 2 (2) BauGB

Stand: 16.07.2018

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Behörden		
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6 und Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung – IV 52– Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht vom 26.06.2018	Mit Schreiben vom 15.05.2018 informieren Sie über die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Schülpe bei Nortorf. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit 8 Wohneinheiten in Doppelhäusern und einem Mehrfamilienhaus. Der Flächennutzungsplan stellt überwiegend gemischte Bauflächen dar und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719). Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden legt der LEP u. a. folgendes fest:	Die Bekanntgabe der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. 5chl.-H. 5. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. 5chl.-H. 5. 132) wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Die Hinweise werden berücksichtigt.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> •Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010). •Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010). •Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP 2010) •In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen, können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden. Bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen (Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010). •Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010). <p>Die Gemeinde Schülz b.N. hatte zum Stichtag 31.12.2009 einen Wohnungsbestand von 307 Wohneinheiten. Konkret heißt das, dass neue Wohnung in einem Umfang von bis zu 31 WE im Zeitraum bis 2025 gebaut werden können. Laut Baufertigstellungsstatistik sind von 2010 bis 2016 insgesamt 13 Wohneinheiten fertiggestellt worden, so dass ein maximaler Rahmen bis 2025 von 18 Wohneinheiten verbleibt.</p> <p>Die Planung war bereits Gegenstand eines Planungsgespräches am 18.04.2018. Grundsätzliche Bedenken wurden seitens der Landesplanung nicht vorgebracht. Allerdings wurde der Gemeinde dringend empfohlen, ihre Innenentwicklungspotenziale und ggf. weitere bauliche Entwicklungspotenziale in einem Konzept zu überprüfen. An dieser Empfehlung wird ausdrücklich weiter festgehalten.</p> <p>Ich gehe jedoch davon aus, dass sich die vorliegende Planung in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP 2010 einfügt.</p>	

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p><u>Ich bestätige daher, dass seitens der Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegen.</u></p> <p>Ich verweise darüber hinaus auf die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.06.2018.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	
2.	<p>Kreis Rendsburg- Eckernförde Der Landrat 5.3- Regionalentwicklung vom 22.06.2018</p>	<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 17.05.2018, nimmt der Fachdienst Regionalentwicklung wie folgt Stellung:</p> <p>Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen für die Folgenutzung im Bereich eines abgängigen Wohngebäudes am Ortsrand der Gemeinde Schülpl bei Nortorf geschaffen werden. Gleichzeitig ist zur Arrondierung des Siedlungszusammenhangs die Einbeziehung von Außenbereichsflächen östlich des Wohnhauses vorgesehen. Das Planvorhaben war bereits Gegenstand einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.11.2016, seinerzeit im Rahmen der geplanten Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 3 BauGB.</p> <p>Gegen die nun vorgesehene Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB bestehen aus <u>städtebaulicher Sicht keine grundlegenden Bedenken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</u></p> <p>1. Wie bereits in der Stellungnahme vom 29.11.2016 beschrieben, ist die Einhaltung der geltenden Immissionsgrenzwerte sicherzustellen. Zwar erfolgt in der vorliegenden Begründung eine grundlegende Beschreibung der angrenzenden Emittenten (Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe, Sportplatz), eine gutachterliche Bewertung erfolgte allerdings, trotz der teilweise unmittelbaren Nähe, nicht. Damit der vorliegenden Planung erstmalig ein allgemeines Wohngebiet planungsrechtlich gesichert werden soll, in welchem im Vergleich zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p><u>Zu 1.:</u> Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es wird nicht mit erheblichen oder wesentlichen Beeinträchtigungen durch die angrenzenden Emittenten gerechnet. Bei der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich um Grünland, das derzeit als Weideland mit geringfügigem Tierbestand (derzeit 1 Pferd) genutzt wird. Der Schweinezuchtbetrieb Schmiedegang/Grüner Weg, ist ca. 200 m in nördlicher Richtung von den</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>der bisherigen Beurteilung als gemischte Baufläche gem. Flächennutzungsplan strengere Immissionsgrenzwerte gelten werden, ist eine Ermittlung der konkreten Immissionssituation aus hiesiger Sicht nötig. Weiterhin wird wiederholt darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebe nicht nur die aktuellen Bestände sondern auch die jeweils genehmigten maximalen Kapazitäten in die Abschätzung aufzunehmen sind.</p> <p>2. Da im vorliegenden Fall auch Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, bedarf es der Prüfung von Innenentwicklungspotenzialen sowie eine Abschätzung der im Innenbereich zu entwickelnden Wohneinheiten. Die in Kapitel 9 der Begründung beschriebene Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale sollte vor Satzungsbeschluss der gegenständlichen Planung abgeschlossen sein und der</p>	<p>geplanten Baugrenzen des B-Planes Nr. 7 entfernt. Die geringfügige Pferdehaltung in der Hauptstraße 3 dient aktuell für therapeutische Zwecke.</p> <p>Der Abstand vom Fußballplatz bis zu den geplanten Wohnbauflächen beträgt zwischen ca. 100 m und 120 m. Die Werte für den einzuhaltenden Mindestabstand von einem Normalspielfeld zu Wohnbauflächen betragen gem. der städtebaulichen Lärmfibel vom Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg vom November 1994 für ein Reines Wohngebiet 110 m, für ein Allgemeines Wohngebiet 60 m und für ein gemischtes Baugebiet 35 m. Demnach müsste ein Abstand von 60 m reichen.</p> <p>Zudem handelt es sich bei dem Sportplatz um eine Grünanlage, wo aktuell nur hin und wieder sportliche Aktivitäten stattfinden. Eine Fußballmannschaft, die dort regelmäßig spielt, gibt es derzeit nicht mehr. Die sportlichen Aktivitäten sind rückläufig.</p> <p>Wenn sich die aktuelle Situation mittel- bis langfristig wieder ändern sollte und der Sportplatz ausgebaut werden soll, könnten nachträglich Schallschutzmaßnahmen erfolgen, z.B. aktiver Schallschutz durch z.B. einen Erdwall an der Grenze des Sportplatzes oder passive Maßnahmen, z.B. durch die Regelungen von Betriebszeiten.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass durch ein Gutachten die vorliegende Planung unverändert bestehen bleiben kann und die Abschätzung der Immissionen auf der Grundlage von Erfahrungswerten gutachterlich bestätigt wird und möchte auf Grund des dringenden Wohnbedarfs kurzfristig Planungsrecht schaffen, damit mit dem Bauen schnellstens begonnen werden kann.</p> <p><u>Zu 2.:</u> Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Das Ergebnis der Untersuchung des Gemeindegebietes auf Innenentwicklungspotentiale ist konform mit der vorliegenden Planung. Nach abschließenden Beschluss des vorliegenden Entwurfs der Untersuchung der Innenbereichspotentiale durch die Gemeindevertretung, der voraussichtlich im September gefasst wird, erhält der Kreis das Ergebnis. Der Satzungsbeschluss des B-Planes Nr. 7 wird voraussichtlich in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung gefasst.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>vorliegenden Planung im Ergebnis nicht entgegenstehen. Es wird zudem um Zusendung der Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale gebeten.</p> <p>Weiterhin wird aufgrund der vorgelegten Planunterlagen um Berücksichtigung der folgenden Anregungen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist eine eindeutig bestimmbare Bezugshöhe zuzuordnen. Die Höhe „Oberkante Fertigfußboden“ sollte nur dann als Bezugspunkt für Gebäudehöhen herangezogen werden, wenn dieser ebenfalls eine festen Bezugshöhe zugeordnet ist. Als entsprechende Bezugshöhe kann die tatsächliche Höhe NN oder die mittlere Geländehöhe der bereits ausgebauten „Hauptstraße“ fungieren. •In den örtlichen Bauvorschriften wird an verschiedenen Stellen (z.B. 1.2, 2.1, 2.2) eine „ortsübliche Gestaltung“ festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine unbestimmte Festsetzung handelt, deren Vollzug sich voraussichtlich problematisch gestalten wird. Sofern die Gestaltung der jeweiligen Anlagen bzw. Gebäude- teile durch entsprechende Festsetzungen gesteuert werden sollen, sind diese Festsetzungen, z.B. hinsichtlich Farbe, Materialität oder maximale Abmessungen zu konkretisieren. <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeinde- vertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p>	<p><u>Berücksichtigung der Anregungen:</u></p> <p><u>Punkt 1:</u> Die Anregung wird berücksichtigt. Die zulässige First- höhe ab OK Fertigfußboden wird hierbei jedoch nicht geändert.</p> <p><u>Punkt 2:</u> Die Anregung wird wie folgt teilweise berücksichtigt:</p> <p>In der örtlichen Bauvorschrift mit der Ziffer 1.2 wird das Wort „fol- genden“ vor dem Wort „ortsüblichen“ eingefügt. Die Wörter „wie z.B.“ werden gestrichen.</p> <p>Die Festsetzung 1.2 lautet nun folgendermaßen: Die Dacheinde- ckung ist in folgenden ortsüblichen Farben zulässig: rot, rotbraun, braun/anthrazit, anthrazit, grau. Dachgauben sind der Farbe der Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften mit den Ziffern 2.1 und 2.2 werden wie folgt konkretisiert:</p> <p>2.1: Grundstückseinfriedungen sind hinsichtlich der Materialien und Gehölzarten, der Höhe und Farben den ortsüblichen Einfrie- dungen der näheren Umgebung anzupassen (Beispiele, siehe Ka- pitel 11.9.2 der Begründung).</p> <p>2.2: Der in der Planzeichnung festgesetzte Standort für Müllbehäl- ter ist der örtlichen Bauvorschrift unter Ziffer 2.1 entsprechend einzufrieden.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
3.	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein Niederlassung Rendsburg für Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein</p> <p>vom 28.05.2018</p>	<p>Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den in der Zeit vom 22.05.2018 bis zum 22.06.2018 öffentlich ausliegenden o. a. Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht <u>keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:</u></p> <p>1. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gern. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und. Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p> <p>Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich.</p> <p>Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>2. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p> <p>3. Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 11 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p>4. Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen an der K 11 § 3,5 (1) StrWG gehen zu Lasten des Planungsträgers.</p> <p>Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulastträger der Kreisstraße K 11 ausgeschlossen.</p>	<p>Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis unter der Ziffer 1 wurde im B-Plan berücksichtigt.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Hinweise unter den Ziffern 2-4 werden die Hinweise dem Investor mitgeteilt, der diese im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen hat bzw. darüber in Kenntnis gesetzt wird, das die Kosten einer baulichen Veränderung der Einmündung zu seinen Lasten gehen.</p> <p>Der Hinweis, dass für die neue Wohnbebauung Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulastträger der Kreisstraße K 11 ausgeschlossen ist und mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen ist, wurde nicht auf der Grundlage der tatsächlich vorliegenden Verkehrssituation erteilt, da nach Auskunft beim LBV-SH Niederlassung Rendsburg, bisher in diesem Bereich keine Verkehrszählung durchgeführt wurde. Nach Einschätzung vor Ort ist die K 11 nicht stark frequentiert, so dass zusätzlicher Lärmschutz aufgrund von Erfahrungswerten nicht für erforderlich gehalten wird.</p> <p>Dieser Hinweis erfolgt grundsätzlich zur Absicherung des Baulastträgers der K 11, dass auch ggf. zukünftig keine Ansprüche auf Lärmsanierung an den Baulastträger gestellt werden können.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	
4.	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>vom 18.05.2018</p>	<p>Das archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. <u>Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</u> Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologisch Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung unter dem Kapitel 17 „Zu beachtende Hinweise“ eingefügt.</p>
5.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3</p> <p>vom 18.05.2018</p>	<p>Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. <u>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im 3000 m Radius um den Standortübungsplatz Langwedel. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Interessenbereich der militärischen LV- Radaranlage Brekendorf.</p> <p>Durch die Lage des Plangebietes am Standortübungsplatz können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht vorgesehen.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Standortübungsplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen nicht anerkannt werden.</p>	
6.	<p>Amt Nortorfer Land -Finanzabteilung- vom 07.06.2018</p>	<p>Bezugnehmend auf den Punkt 19.4 Ver-/Entsorgung (Entwässerung) der Begründung zum B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Schülpe bei Nortorf weise ich darauf hin, dass zu prüfen ist, ob die Dimensionen der gemeindlichen Schmutz- und Regenwasserleitungen, an die angeschlossen werden sollen, zur Ableitung des im Planungsgebietes anfallenden Abwassers ausreichend sind.</p> <p>Weitere Anmerkungen gibt es seitens des Fachbereiches II (Finanzabteilung) des Amtes Nortorfer Land nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>1. Regenwasseranschluss: Da dem Amt Nortorfer Land keine hydraulischen Berechnungen hinsichtlich der Dimensionierung des Regenwasserrückhaltebeckens und der Regenwasserleitungen vorliegen, wurden vom Planungsbüro ak-stadt-art im Auftrag der Gemeinde am 02.07.2018 telefonisch Auskünfte bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingeholt.</p> <p>Der zuständige Sachbearbeiter gab die Auskunft, dass dem Kreis aufgrund der bestehenden genehmigten Einleiterlaubnis in die Rehmsbek vom bestehenden Regenrückhaltebecken, hydraulische Berechnungen vorliegen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB hinsichtlich des Anschlusses des Plangebietes von der unteren Wasserbehörde geprüft worden sind. Das Plangebiet mit 8 Wohneinheiten soll an die bestehende Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Unter diesen Voraussetzungen hat die untere Wasserbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB keine Hinweise, Bedenken und/oder Anregungen erteilt. Der interne Vermerk der unteren Wasserbehörde zum B-Plan Nr. 7 wurde während des Telefonats noch einmal geprüft. Es wurde noch einmal bestätigt, dass keine Bedenken vorliegen. Da keine Bedenken und/oder Hinweise etc. mitgeteilt wurden, ist die Kapazität des Regenrückhaltebeckens zur Aufnahme des zusätzlichen Regenwassers aus dem geplanten Wohngebiet in der Lage. Die bestehende Einleiterlaubnis hat weiterhin Bestand.</p> <p>Ein hydraulischer Nachweis wird vom Investor nicht erbracht. Der Nenndurchmesser der in der öffentlichen Stichstraße liegenden Regenwasserrohrleitung wird vor Ort vom Investor geprüft.</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass die bestehende Rohrleitung nicht über mind. DN 300 verfügt, muss noch einmal Rücksprache gehalten und über weitere Maßnahmen nachgedacht werden, z.B. Einbau einer Zisterne zur Regenrückhaltung – mit Notüberlauf-</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			<p>(z.B. Nutzung zur Gartenbewässerung) mit gedrosseltem Einlauf in das öffentliche Netz oder/und zur Entlastung der Leitungen, die Befestigung der privaten Verkehrsflächen ebenfalls wie die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplatzflächen außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen wassergebunden, aus wasserdurchlässigem Pflaster oder aus Pflaster mit mindestens 10 % Fuganteil herzustellen.</p> <p>Ggf. müsste dann teilweise eine Befreiung vom Anschlusszwang der Abwassersatzung der Gemeinde erteilt werden.</p> <p>2. Schmutzwasseranschluss: Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadtwerke Nortorf am 13.07.2018 reichen die Kapazitäten des Nortorfer Klärwerkes für den Anschluss des Plangebietes aus.</p>
Ver- und Entsorgungsträger			
7.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen vom 18.05.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</u></p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung und finden somit im B-Plan keine Berücksichtigung. Zur Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung werden sie an den Investor weitergeleitet.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>§ 78TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> •dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur=>50 M zu ermöglichen, •dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, •dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, •dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, •dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31</p> <p>23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:</p> <p>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
8.	<p>Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH Infrastrukturgebiet Nord</p> <p>vom 07.06.2018</p>	<p>Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die von der Telekom geplante Telekommunikationsversorgung des Neubaugebietes Hauptstraße informieren.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigen wir, in dem bezeichneten Gebiet einen Breitbandausbau mittels FTTH-Technik vorzunehmen. Im Rahmen dieses Ausbaus ist geplant, die nachfolgend dargestellten Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Um die Breitbandversorgung mittels FTTH-Technik herzustellen, wird ein rein passives Glasfasernetz zwischen der Betriebsstelle der Telekom und dem kundenseitigen Abschluss aufgebaut werden.</p> <p>Die auf der Trasse von der Betriebsstelle zu den Häusern erforderlichen Verteiler werden in der Regel in oberirdischen Gehäusen, den Glasfaser-Netzverteiler (GF-NVt) untergebracht.</p> <p>Im Rahmen des Ausbaus werden zunächst die Verlegung des Glasfaserkabels von der Betriebsstelle der Telekom zu den GF-NVt und der Aufbau der GF-NVt erfolgen. Die erforderlichen Baumaßnahmen werden nach Möglichkeit in Abstimmung mit den anderen Versorgern ausgeführt.</p> <p>Für die Breitbandversorgung mittels FTTH-Technik ist es erforderlich, dass auch im Gebäude die Verkabelung in Glasfasertechnik ausgeführt wird. Eine von den Eigentümern bei der Errichtung der Gebäude ggf. bereits vorinstallierte Kupfer-/Koaxialverkabelung kann hierfür nicht verwendet werden. Ab dem Router in der Wohn-/Geschäftseinheit können normale Netzkabel (z.B. Cat 7) genutzt werden. Bitte geben Sie diese Information an die zukünftigen Eigentümer weiter. Mehr hierzu finden Sie unter www.telekom.de/bauherren.</p> <p>Nach dem Ausbau stehen in dem bezeichneten Gebiet Breitband-Anschlüsse mit bis zu 1000 MBit/s im Download und bis zu 500 MBit/s im Upload zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter www.telekom.de/glasfaser. Details zum geplanten Ausbaugbiet entnehmen Sie bitte der beige-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung und finden somit im B-Plan keine Berücksichtigung. Zur Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung werden sie an den Investor weitergeleitet.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>fügten Anlage. Bitte stellen Sie dem oben genannten Ansprechpartner der Telekom die finalen Adress-Daten des Neubaugebietes Hauptstraße zeitnah per Mail zur Verfügung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Eigentümer die Hausanschlüsse gesondert bei der Telekom beauftragen müssen. Der Anschluss erfolgt zu dem jeweils gültigen Entgelt und sollte möglichst frühzeitig beauftragt werden.</p> <p>Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren zuständigen Ansprechpartner: Carsten Hartung Telefon: 040 30600 8447 E-Mail: carsten.hartung@telekom.de</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter www.telekom.de/bauherren.</p>	
9.	<p>Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg- Eckernförde mbH</p> <p>vom 18.06.2018</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.</p> <p>Da in dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Schülup bei Nortorf die für eine reibungslose Durchführung der Müllabfuhr maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften beachtet wurden und die Durchführung der Müllabfuhr bei einer Bauausführung entsprechend des Planentwurfes ohne Probleme möglich ist, haben wir zu dem geplanten Bebauungsplan keine Einwendungen oder Anregungen.</p>	<p>Grundsätzlich wird die reibungslose Abholung des Mülls nach den maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften durch die B-Plan-Festsetzungen gewährleistet. Der B-Plan sieht aber auch eine Option vor, dass das Müllfahrzeug zur Abholung des Mülls in die Stichstraße hineinfahren kann. Hierzu wurde der Wendepunkt am Ende der Stichstraße so geplant, dass ein Müllfahrzeug wenden könnte, wenn er max. 2-3 x zurückschert. Aufgrund der bestehenden Eigentümersituation kann nur ein einseitiger Wendehammer in Anlehnung an die Vorgaben der RAST 06, Bild 59 (Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug)) umgesetzt werden. Gleichzeitig wurde die Wendeanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen geplant, um zu verhindern, dass Fremdverkehr private Verkehrsflächen zum Wenden in Anspruch nehmen muss. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim AWR am 02.07.2018 kann im Vorwege durch einfaches Abstecken des geplanten Wendehammers ein Fahrversuch durchgeführt werden, der beim Sachbearbeiter zu beantragen ist und in der Regel dann nach 14 Tagen durchgeführt werden kann. Ergibt sich hieraus, dass ein Wenden gem. der Unfallverhütungsvorschriften möglich ist, könnte die Sammelstelle für Mülltonnen und Sperrmüll für die in Aussicht genommenen Grundstücke 2 und 3 in einer kürzeren Entfernung durchgeführt werden. Dieses könnte speziell den Senioren den Arbeitsgang etwas erleichtern.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			<p><u>*Nicht als Rückwärtsfahrt gilt ein kurzes Zurücksetzen, wenn es zum Aufnehmen von speziellen Behältern notwendig ist oder ein Zurücksetzen in Wendeeinrichtungen.</u></p> <p><i>*Quelle: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Regel 114-601 vom Oktober 2016, Kapitel 3.8, Seite 26, Spalte links unten.</i></p> <p>Damit diese alternative Situation zur Abholung des Mülls umgesetzt werden kann, wenn der Fahrversuch positiv ausfällt, wurde die Errichtung eines Sammelplatzes für Müllbehälter innerhalb der geplanten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Obstbaumwiese“ durch Ergänzung der textlichen Festsetzung unter 7.1. zugelassen. Die Begründung wird im Kapitel 16.5 um den Hinweis zur alternativen Möglichkeit ergänzt.</p>
	Naturschutzverbände		
10.	<p>NABU Schleswig- Holstein e.V.</p> <p>vertreten durch den NABU Nortorf</p> <p>vom 20.06.2018</p>	<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Nortorf, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Nortorf und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Die in der Begründung unter 11.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB), Seite 31-32, aufgeführten Festsetzungen finden insgesamt die Zustimmung des NABU.</p> <p>Die geplante Anpflanzung einer Feldhecke begrüßt der NABU und möchte hier ergänzend anregen, mindestens 1 Meter breite Saumstreifen anzulegen.</p> <p>Als weitere Maßnahme Blühstreifen oder -flächen anzulegen, steigert die landschaftsgerechte Einbindung. Ausgleichsflächen oder Schutzstreifen können zu Blumenwiesen werden und einen positiven Effekt auf die Nahrungsversorgung der Insekten haben. Auch Wildblumensäume sind eine Möglichkeit zur landschaftsgerechten Einbindung. Wildblumensäume sind blütenreiche Hochstaudenfluren und haben eine Wuchshöhe von ca. 0,80 - 1,40 m. Sie können sowohl in</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Breite des Saumstreifens wurde nach den Vorgaben der Durchführungsvorgaben zum Knickschutz gewählt und mit der Mindestbreite von 0,50 m festgesetzt.</p> <p>Weitere Maßnahmen können durch die zukünftigen Bewohner auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Die Anregung wird als Empfehlung in das Kapitel 11.7 der Begründung aufgenommen.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>der Sonne, als auch im Halbschatten und Schatten, auf trockenen oder auch feuchten Standorten wachsen.</p> <p>Weiterhin bittet der NABU um Berücksichtigung nachstehender Anmerkungen für die weitergehenden Planungen: Keine Ablagerungen (Feldsteine) auf dem Saumstreifen und Schnittholz vom Saumstreifen entfernen.</p> <p>Leitungsverlegungen innerhalb der öffentlichen Knickschutzbereiche sind bis auf kurze Stichleitungen für die öffentliche Beleuchtung unzulässig. Trafostationen oder andere Ver- und Entsorgungseinbauten sind nicht zulässig.</p> <p>Der NABU möchte zu TEXT (TEIL B), 8.1 Minimierungsmaßnahmen für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, Seite 4, um die Bodenversiegelung weiter zu minimieren, anregen, die Festsetzung auf „Pflaster mit 30 % Fugenanteil“ anzupassen.</p> <p>Der NABU möchte anregen, im Weiteren auch die Möglichkeit zur Fassadenbegrünung, mindestens an Rück- und Seitenwänden, einzuräumen. Eine begrünte Fassade kann helfen das örtliche Mikroklima zu verbessern: Die Luft wird von Schadstoffen gereinigt und mit Sauerstoff angereichert, Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen werden verringert. Begrünte Fassaden wirken auf die Gebäude in ökonomischer Weise wärmedämmend, wärmespeichernd und schallschützend. Hinzu kommt eine positive psychologische und soziologische Wirkung auf die Bewohner.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p>	<p>Das Ablagern von Feldsteinen stellt eine Versiegelung des Saumstreifens dar und ist durch die textliche Festsetzung Buchstabe A, Ziffer 8.2 nicht zulässig. Die Bestimmungen zur Knickpflege in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz werden als ausreichend angesehen.</p> <p>Öffentliche Knickschutzbereiche sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Da unter anderem auch seniorenrechtliche Wohnungen geplant sind, wird der Anregung nicht gefolgt. Es können jedoch bei der Umsetzung der Planung ggf. auch Pflastersteine mit einem höheren Fugenanteil zum Einsatz kommen.</p> <p>Durch den B-Plan wird das Begrünen der Fassaden nicht ausgeschlossen. Durch die örtliche Bauvorschrift unter Buchstabe B, Ziffer 1.7, die Fassadengestaltung der Hauptgebäude ortsüblich als rotes Ziegelmauerwerk vorzunehmen, ist eine Begrünung nicht ausgeschlossen. Die zukünftigen Bewohner haben also die Möglichkeit, eine Begrünung vorzunehmen.</p>
	Sonstige Träger öffentlicher Belange		
11.	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein</p> <p>vom 08.06.2018</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der Bauleitplanung aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Da die Gemeinde nur von einer zeitlich begrenzten geringfügigen Beeinträchtigung des geplanten Allgemeinen Wohngebietes durch Lärm, Staub und Gerüche aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeht, jedoch Gerüche nicht völlig</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	ausgeschlossen werden können, da es sich um eine ländliche Gemeinde handelt und in diesem Zusammenhang auch teilweise Lärm und Staub von vorbeifahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen kurzfristig auf das Gebiet einwirken könnte, wird dieser Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Im Verfahren nach § 13 b BauGB gilt der § 13 a BauGB entsprechend. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Es wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde/wird ebenfalls abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

In der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird. Weiterhin wurde der Hinweis erteilt, dass die Öffentlichkeit sich während der üblichen Öffnungszeiten des Amtes Nortorfer Land (Allgemeine Bauverwaltung – Zimmer Nr. 117 im Erdgeschoss -) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie sich innerhalb einer Frist schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern kann.

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Nachbargemeinden wurden gem. § 2(2) aufgefordert, ihre gemeindliche Planung mit der vorgelegten Planung der Gemeinde Schülpe b. Nortorf abzustimmen.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 4 (2) BauGB, § 3(2) BauGB und § 2(2) BauGB, welche Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise vorgebracht haben, werden gem. der vorgenannten Aufstellung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Satzungsbeschluss nach § 10(1) BauGB über den Bebauungsplan Nr. 7 „Hauptstraße 7“ der Gemeinde Schülup bei Nortorf nach § 13 b BauGB für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, westlich des Sportplatzes, das Flurstück 189 der Flur 4 in der Gemarkung Schülup bei Nortorf betreffend“

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 7 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein und Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) vom 26.06.2018
2. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg vom 28.05.2018
3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 18.05.2018
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 vom 18.05.2018
5. Amt Nortorfer Land –Finanzabteilung- vom 07.06.2018
6. Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg- Eckernförde mbH vom 18.06.2018
7. Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein vom 08.06.2018

b. Teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Kreis Rendsburg- Eckernförde -Der Landrat- Fachdienst Regionalentwicklung vom 22.06.2018
2. NABU Schleswig-Holstein, vertreten durch den NABU Nortorf vom 20.06.2018

c. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen vom 18.05.2018
2. Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH, Infrastrukturgebiet Nord vom 07.06.2018

Das Amt Nortorfer Land wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 7 „Hauptstraße 7“ der Gemeinde Schülup bei Nortorf nach § 13 b BauGB für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, westlich des Sportplatzes, das Flurstück 189 der Flur 4 in der Gemarkung Schülup bei Nortorf betreffend“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter **der Adresse „www.....de“ eingestellt** ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den F-Plan zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:.....

davon anwesend.....; Ja Stimmen:.....; Nein Stimmen:.....; Stimmenenthaltungen:.....

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....

Aufgestellt am 16.07.2018

ak-stadt-art

Dipl. - Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin + Architektin

Zum Sportplatz 21
24613 Aukrug